



Stellungnahme der Bundesärztekammer

gem. § 91 Abs. 5 SGB V
zur Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie (AU-RL):
Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit/nahtloser Nachweis zur Gewährung
von Krankengeld

Berlin, 19.10.2015

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 28.09.2015 zur Stellungnahme gemäß § 91 Absatz 5 SGB V zu der vorgesehenen Änderung der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit und die Maßnahmen zur stufenweisen Wiedereingliederung (Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie) bezüglich der Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit/nahtloser Nachweis zur Gewährung von Krankengeld aufgefordert.

In den tragenden Gründen zum Beschlussentwurf wird auf das Gesetz zur Stärkung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-VSG) vom 16.07.2015 verwiesen. Danach wurde in § 46 Satz 1 Nummer 2 SGB V die Entstehung des Anspruchs auf Krankengeld und in § 46 Satz 2 (neu) SGB V dessen Fortbestehen aufgrund der Folgebescheinigung der Arbeitsunfähigkeit neu geregelt.

Mit der vorliegenden Beschlussfassung werden die Gesetzesänderungen umgesetzt und Vorgaben für Vordruckmuster verändert und ergänzt. Ferner wird die Möglichkeit der Rückdatierung des Beginns der Arbeitsunfähigkeit durch die Vertragsärztin oder den Vertragsarzt von zwei Tagen auf drei Tage erweitert.

Die Bundesärztekammer nimmt zur Richtlinienänderung wie folgt Stellung:

Die Bundesärztekammer begrüßt im Interesse der Patientinnen und Patienten die vorgesehene Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie ausdrücklich.

Hinweisen möchte die Bundesärztekammer auf eine Diskrepanz zwischen dem Beschlussentwurf und der angefügten Synopse (Anlage 3): In dem Beschlussentwurf wird die Änderung der Formulierung in § 5 Absatz 1 Satz 4 Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie „Auf der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung sind stets alle Diagnosen anzugeben ...“ der Deutschen Krankenhausgesellschaft, dem GKV-Spitzenverband und den Patientenvertretern zugeschrieben. In der Synopse findet sich diese Formulierung in der Spalte der Kassenärztlichen Bundesvereinigung. Grundsätzlich hält die Bundesärztekammer die Formulierung „alle Diagnosen“ für ausreichend, da durch die Ergänzung des Wortes „stets“ keine regulative Verstärkung erzielt wird.

Berlin, 19.10.2015

i. A.



Britta Susen
Bereichsleiterin im Dezernat 5 -
Versorgung und Kooperation mit Gesundheitsfachberufen